

4. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)  
der Samtgemeinde Ostheide



Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 23.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5  
erhält folgende Fassung:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen geeichten und von der Samtgemeinde Ostheide gestellten im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler ermitteln lässt. Die Samtgemeinde Ostheide erhebt für die Installation, Eichung, Ablesung und Abrechnung sowie Zählergestellung einen monatlichen Grundpreis, der von der/dem Gebührenpflichtigen zu tragen ist. Diese Kosten werden unmittelbar durch den Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd festgesetzt und erhoben. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Artikel II

§ 19 Abs. 4  
erhält folgende Fassung:

- (4) Der Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde Ostheide der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Barendorf, am 23.08.2005

  
Sohl  
Samtgemeindebürgermeister

